II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1978
über die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds

(78/706/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 (2), insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für eine reibungslose Bearbeitung der Anträge auf Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds muß die Kommission den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds rechtzeitig die Termine der Sitzungen des Ausschusses mitteilen, die der Anhörung zu Anträgen auf Zuschuß gewidmet sind.

Bevor die Kommission über die Anträge auf Zuschuß entscheidet, kann sie sich wegen zusätzlicher Auskünfte, die zur Bearbeitung der Anträge erforderlich sind, an die Mitgliedstaaten wenden und diesen eine Frist zur Beantwortung setzen ; um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds zu gewährleisten, muß der Antrag als zurückgenommen gelten, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

In den Genehmigungsentscheidungen ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen festzulegen ; Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahmen müssen der Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Nach Abschluß der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten über eine gewisse Frist zur Vorlage ihrer Zahlungsanträge verfügen.

Für die Bewertung der Wirksamkeit der Zuschüsse ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Ausführung der Maßnahme übermitteln.

Mit der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 wurde ein Verfahren zur Vorlage der Anträge eingeführt, das es notwendig macht, die Entscheidung der Kommission 73/434/EWG vom 28. November 1973 betreffend die Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (3) aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres teilt die Kommission den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds die Termine der Sitzungen des Ausschusses im folgenden Jahr mit, die der Anhörung zu Anträgen auf Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds gewidmet sind.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 355 vom 24. 12. 1973, S. 68.

Artikel 2

Hält die Kommission für die Bearbeitung eines Antrags auf Zuschuß zusätzliche Auskünfte für erforderlich, so wendet sie sich schriftlich an den betreffenden Mitgliedstaat und setzt diesem eine Frist. Erteilt der Mitgliedstaat die Auskunft nicht schriftlich und fristgerecht, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 3

(1) Aufgrund der Angaben des betreffenden Mitgliedstaats legt die Kommission in der Genehmigungsentscheidung den Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen fest; bei mehrjährigen Maßnahmen gliedert sie außerdem die Zuschußbeträge nach Tranchen auf und gibt — als Hinweis — die Dauer für jede Tranche an.

(2) Verzögert sich die Ausführung einer Maßnahme, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission. Bei nicht fortlaufenden Maßnahmen kann die Kommission den in der Entscheidung vorgesehenen Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen neu festsetzen.

(3) Bei mehrjährigen Maßnahmen, für die vor Bekanntgabe dieser Entscheidung Zuschüsse genehmigt wurden, sind für die Teile, die sich auf das Haushaltsjahr 1977 und die folgenden Haushaltsjahre beziehen, der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen und die Zuschußbeträge für jede Tranche der Zeitpunkt und die Beträge, welche die Mitgliedstaaten der Kommission vor der Bekanntgabe dieser Entscheidung zuletzt mitgeteiltt haben.

Artikel 4

(1) Für die Vorlage ihrer Zahlungsanträge verfügen die Mitgliedstaaten nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen über eine Frist von achtzehn Monaten.

(2) Für Zuschüsse, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung genehmigt wurden, darf die Anwendung von Absatz 1 nicht dazu führen, die Frist für die Mitgliedstaaten auf weniger als zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verkürzen.

Artikel 5

Auf der Grundlage eines von der Kommission aufgestellten Schemas, das diese den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar eines jeden Jahres mitteilt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. März desselben Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Maßnahmen, die im vorhergehenden Haushaltsjahr mit Zuschüssen des Fonds verwirklicht wurden.

Artikel 6

Die Entscheidung 73/434/EWG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henk VREDELING